



VERFAHREN BEI SEXUALISIERTER GEWALT DURCH EHRENAMTLICHE

PRÄAMBEL

„Die Kirche dient jungen Menschen, in dem sie ihnen hilft, sich in einer Weise selbst zu verwirklichen, die Maß nimmt an Jesu Christi“¹.

Der Grundauftrag kirchlicher Jugendarbeit besteht darin, die gesunde Entwicklung junger Menschen zu ermöglichen. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kontext kirchlicher Jugendarbeit ist ein schweres Vergehen an der psychischen und physischen Gesundheit, Würde und Integrität junger Menschen. Sie bewirkt großes Leid bei den Opfern sowie ihren Angehörigen und löst im Umfeld des Täters/der Täterin (in der kirchlichen Einrichtung) Schmerz, Wut, Scham, Trauer und große Verunsicherung aus.

¹ Würzburger Synode, 1975

Das vorliegende Verfahren orientiert sich am Verfahren für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und hat folgende Ziele:

- Klare Regelung der Zuständigkeiten
- Schnellstmögliches Reagieren auf Anschuldigungen
- Besondere Beachtung des seelischen Wohls der Opfer und ihrer Familien
- Frühzeitige Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden
- transparentes Verfahren bei gleichzeitig bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes
- Beachtung des Rechts der internen und externen Öffentlichkeit auf Information
- rechtlicher Beistand und persönliche Begleitung der/des Beschuldigten bzw. des Täters/der Täterin

IMPRESSUM

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend
und Bischöfliches Jugendamt
Rottenburg-Stuttgart
Antoniusstraße 3, 73249 Wernau**

SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT

Die kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bietet eine Gemeinschaft, in der Glaube, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Sie tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Kindeswohlgefährdung zu schützen und den Zugriff auf Kinder für TäterInnen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Mit dem „Verfahren bei sexualisierter Gewalt durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ setzt die kirchliche Jugendarbeit einen sicheren und verlässlichen Rahmen, wie mit Verdachtsfällen gegenüber ehrenamtlichen MitarbeiterInnen umgegangen wird.

Das Verfahren ist nur ein Element der Maßnahmen und Materialien zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ für ehrenamtlich Aktive in der kirchlichen Jugendarbeit. Diese sind im Einzelnen:

- Module zur Schulung von GruppenleiterInnen für Verbände und Jugendreferate
- Ehrenerklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen Jugendarbeit
- Handlungsempfehlung bei Kindeswohlgefährdung
- Posterserie „Ich schütze Kinder und Jugendliche“ und „Ich darf NEIN sagen“
- Kinderschutzfachkräfte als AnsprechpartnerInnen: kinderschutz@bdkj.info, 0151/53781414
- Fachtage zum Thema, z.B: "Sexualisierte Gewalt, mehr Sicherheit durch Wissen" oder "Kinderschutz: Ressourcen der kirchlichen Jugendarbeit"
- sowie das Verfahren bei sexualisierter Gewalt durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Mit dieser Kombination aus präventiven Angeboten, AnsprechpartnerInnen und Interventionsmaßnahmen möchten wir Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen Jugendarbeit den größtmöglichen Schutz vor sexuellen Übergriffen bieten.

**Diözesanleitung BDKJ/BJA
Rottenburg-Stuttgart**



1. DEFINITION VON SEXUALISIERTER GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Täterin/der Täter nutzt ihre/seine Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre/seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (nach Bange/Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996).

Die Übergänge von Zärtlichkeiten zur sexualisierten Gewalt sind fließend. Es gibt noch andere, auch weniger offensichtliche Handlungen, die jede/jeder Einzelne mehr oder weniger als eine Art von sexualisierter Gewalt empfindet. Allein entscheidend ist das Empfinden des Kindes oder Jugendlichen, d.h. ob sie/er sich in der Situation wohl fühlt oder nicht.

Es gibt Grenzverletzungen und Übergriffe, die teilweise nicht absichtlich geschehen und die strafrechtlich nicht belangt werden können. Dennoch dürfen solche Übergriffe und Grenzverletzungen nicht toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Zwang zum Austausch von Zärtlichkeiten
- sich nackt betrachten lassen oder andere nackt betrachten (gemeinsames Duschen)
- abschätzige oder anzügliche Blicke oder Bemerkungen über die Figur machen, hinter her pfeifen

2. STRAFRECHTLICHE ASPEKTE ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

Nicht jede übergriffige Handlung oder Grenzverletzung ist strafbar. Strafbare sexuelle Gewalttaten fallen im Strafgesetzbuch unter den Abschnitt "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung". Die §§ 174 bis 184c StGB unterscheiden nach Art der Handlung, nach Art der Beziehung zwischen Täter und Opfer und legen auch verschiedene Strafmaße und Verjährungsfristen fest.

Gemäß § 138 StGB besteht bei sexuellen Straftaten keine gesetzliche Melde- oder Anzeigepflicht. Neben den Betroffenen selbst können die, die von einer sexuellen Straftat erfahren haben, Anzeige erstatten. Haben die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom sexuellen Missbrauch erlangt, müssen sie von Amts wegen ermitteln. Die Anzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Wichtig ist, vor einer Anzeige Kontakt zu einer Fachberatungsstelle und/oder zu einer Anwältin/einem Anwalt aufzunehmen. Diese können Auskunft über den Verlauf des Prozesses, die Probleme und Belastungen geben und die Konsequenzen für den Einzelfall abwägen.





3. VERFAHRENSORDNUNG

- Die Diözesanleitung BDKJ/BJA ist verantwortlich für das Verfahren. Sie lässt sich dabei extern von einer Fachberatungsstelle begleiten.
- Wird ein Tatbestand von sexualisierter Gewalt vermutet, sind beim Verfahren verschiedene Personenkreise in den Blick zu nehmen: das Opfer und dessen persönliches Umfeld (z. B. Erziehungsberechtigte), die der Tat verdächtige Person und deren persönliches Umfeld (z. B. die Teamleitung).
- Wird ein Fall von sexualisierter Gewalt bekannt, so sind die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Jugendamtes verpflichtet, unverzüglich die Diözesanleitung BDKJ/BJA zu informieren. Gemeinsam wird vereinbart, wer für welche Schritte im Verfahren und für die Kommunikation zuständig ist.
- Eine ergangene Anzeige gegen eine ehrenamtliche Mitarbeiterin/einen ehrenamtlichen Mitarbeiter wird der Diözesanleitung BDKJ/BJA vom hauptberuflich Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt bei der Diözesanleitung BDKJ/BJA. Die federführende Zuständigkeit wird von Anfang an in engstem Kontakt mit dem Leiter der HA III wahrgenommen. Die Anschuldigungen werden sofort gemäß den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ sowie der Regularien der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹ im Hinblick auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Die Berichtspflicht gegenüber der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) gemäß § 3 der „Rahmenordnung zur Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“² ist einzuhalten.
- Die Leitung des Bischöflichen Jugendamtes informiert die zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren haupt- und ggf. ehrenamtliche(n) Vorgesetzte(n) (Bereichsleitung bzw. Verbandsleitung).

Über alle einzelnen Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden vom Federführenden Protokolle erstellt. Nach Beendigung des Verfahrens fertigt er einen Abschlussbericht an.

- Während des laufenden Verfahrens informiert die Diözesanleitung BDKJ/BJA in angemessener Form das Umfeld von Opfer und Täter über den Stand des Verfahrens. Bei den Mitgliedsverbänden des BDKJ sind dabei insbesondere auch die Verbandsleitungen zu berücksichtigen.
- Ehrenamtlichen und hauptberuflichen MitarbeiterInnen, die einen Klärungsprozess begleiten, wird durch BDKJ/BJA Unterstützung angeboten bzw. vermittelt.

¹ siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 13 vom 15.10.2010, S. 290 ff.

² Kirchliches Amtsblatt Nr. 16 vom 15.12.2010, S. 450 f.





3.1 Umgang mit dem Opfer und dessen persönlichem Umfeld

- Der Umgang mit dem Opfer sexualisierter Gewalt verdient besondere Aufmerksamkeit. Sein Wohl hat Vorrang, ihm ist nachhaltige Hilfe anzubieten.
- Wird eine Anschuldigung gegen eine ehrenamtliche Mitarbeiterin/einen ehrenamtlichen Mitarbeiter bekannt, nimmt die Leitung des Bischöflichen Jugendamtes nach Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle Kontakt zum Opfer und dessen Angehörigen auf.
- Dem Opfer wird Kontakt zu einer spezifischen Fachberatungsstelle vermittelt. Gegebenenfalls wird therapeutische und seelsorgerliche Hilfe vom Bischöflichen Jugendamt finanziert.
- Wenn sich das Opfer nicht in der Lage sieht, gegen den Täter auch strafrechtliche Schritte einzuleiten, wird es begleitet und bestärkt, dies zu tun und erfährt auch während eines eventuellen Verfahrens alle Unterstützung, die es braucht. Sollte es nicht möglich sein, ein Verfahren anzugehen, wird mit dem Opfer geklärt, was es statt dessen braucht.
- Wo nötig, und soweit dies in seiner Möglichkeit liegt, sorgt das Bischöfliche Jugendamt für einen Schutz des Opfers gegenüber den Medien.

3.2 Umgang mit der der Tat verdächtigten Person

Auch der Umgang mit der der Tat verdächtigten Person bedarf Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Bis zum Beweis der Tat gilt die Unschuldsvermutung.

- Bei Verdacht wird der verdächtigten Person ein Gespräch mit einer Fachberatungsstelle nahe gelegt. Nimmt die verdächtige Person dies in Anspruch, führt die Fachberatungsstelle mit der verdächtigten Person ein Gespräch, bei der diese Stellung zu den Vorwürfen nehmen kann.
- Es wird umgehend dafür gesorgt, dass die Person nicht weiter in den Bereichen arbeitet, in denen sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat bzw. haben kann. Dies dient nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern ebenfalls zum Schutz der verdächtigten Person vor neuen evtl. unberechtigten Vorwürfen.
- Erweist sich der Verdacht als unbegründet, wird alles getan, um den Ruf der Person, falls dieser gelitten hat, wieder herzustellen. Die Person kann weiterhin ehrenamtlich in der katholischen Jugendarbeit mitarbeiten.
- Erweist sich der Verdacht als begründet, wird eine Untersuchung eingeleitet.
- In erwiesenen Fällen wird der der Tat verdächtigten Person zur Selbstanzeige geraten, es sei denn, eine Anzeige liegt bereits vor. Andernfalls informiert die Leitung des Bischöflichen Jugendamtes in Absprache mit der Opferfamilie die Staatsanwaltschaft (s. o.).



- Der überführten Täterin/dem überführten Täter wird nahe gelegt, sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen, um Wiederholungen vorzubeugen. Ein weiteres Mitarbeiten in der katholischen Jugendarbeit wird untersagt.

4. ÖFFENTLICHKEIT

Der Umgang der Kirche mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen erweckt hohes öffentliches Interesse. Die Information gegenüber der Öffentlichkeit muss dies berücksichtigen. Die Öffentlichkeitsarbeit muss sich aber auch leiten lassen vom Schutz der Persönlichkeit aller Beteiligten – vor allem der Opfer –, aber auch der Beschuldigten und (möglichen) Täter. Andererseits hat zuerst die betroffene Einrichtung, wie z. B. ein Mitgliedsverband, einen Anspruch auf eine der Situation angemessene Information. Andernfalls entstehen Gerüchte, die den beteiligten Personen – Opfern wie Tätern – und dem Mitgliedsverband bzw. dem Bischöflichen Jugendamt noch größeren Schaden zufügen.

Die interne Öffentlichkeitsarbeit beginnt mit der Information über die eventuell sehr kurzfristige und überraschende Entfernung einer/eines Beschuldigten aus ihrer/seiner bisherigen Tätigkeit. Die Leitung des Bischöflichen Jugendamtes informiert die zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren haupt- und ggf. ehrenamtliche(n) Vorgesetzte(n) (Bereichsleitung bzw. Verbandsleitung). Die Entscheidung über die Information weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach Einzelfallprüfung.

Zuständig für die Information der externen Öffentlichkeit ist die Leitung des Bischöflichen Jugendamtes in Absprache mit dem Leiter der HA III. Dieser entscheidet, ob analog zum Verfahren für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehandelt wird und die HA Medien und Öffentlichkeitsarbeit beauftragt wird. Sie hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Stellungnahmen und Interviews kirchlicher Personen erfolgen nur in Absprache mit ihr.

5. PRÄVENTION

Um einen grenzwahrenden Umgang zu fördern und Kinder und Jugendliche vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu schützen, ist dem Bischöflichen Jugendamt die Präventionsarbeit unter Berücksichtigung sexualpädagogischer Grundlagen besonders wichtig. Dabei geht es um eine Kultur der Auseinandersetzung, die sexualisierte Gewalt deutlich von Sexualität unterscheidet und um eine entsprechende Sensibilisierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundlage für die GruppenleiterInnen- bzw. FreizeitleiterInnenschulung ist die Ehrenerklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen Jugendarbeit.



6. ANHANG

6.1 Sexualstrafrecht (StGB)

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung
- § 179 Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Verführung
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

Ausführliche Kommentare zu den Gesetzestexten siehe Schilling, „Rechtsfragen in der Jugendarbeit – ein Ratgeber für die Praxis“

6.2 Kontakt- und Fachberatungsstelle Opfer und Angehörige

Fachberatungsstelle Wildwasser Stuttgart e. V.
Stuttgarter Straße 3
70469 Stuttgart

Tel 0711-85 70 68
Fax 0711-816 06 24
E-Mail: info@wildwasser-stuttgart.de

Hier werden gegebenenfalls regional qualifizierte
AnsprechpartnerInnen vermittelt.

6.3 Kontakt und Fachberatungsstelle Verdächtige

KOMPASS – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Marstallgasse 3
73230 Kirchheim unter Teck

Tel: 07021-61 32
Fax: 07021-61 23
E-Mail: kompaskirchheim@web.de

Hier werden gegebenenfalls regional
qualifizierte AnsprechpartnerInnen vermittelt.

